

Pörner, Sabine

Von: RAe Dr. Sattler & Kollegen <info@kanzlei-dr-sattler.com>
Gesendet: Freitag, 13. Oktober 2023 12:01
An: Kühn, Ines
Betreff: Az. 294/95 Verbandsgemeinde Westliche Börde

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Kühn,

ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 12.10.2023 zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ausleben am 23.10.2023.

1.
Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart worden. Diese läuft am 20.06.2024 ab. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn der Vorhabenträger **keinen** Antrag auf Verlängerung stellt. Dies bliebe abzuwarten.

2.
Die Kündigungsmöglichkeit in § 6 Abs. 3 hat mit der aus § 1 nichts zu tun.

Die Anforderungen an einen "wichtigem Grund" werden in der Rechtsprechung sehr hoch gestellt und verlangen auf jeden Fall eine vorherige Androhung der Kündigung. Es muss eine **schwere** Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Vorhabenträger vorliegen. Sie weisen daraufhin, dass der Vorhabenträger keine planerischen Aktivitäten unternommen habe. Anfragen des Bürgermeisters seien unbeantwortet geblieben.

Der Vertrag kann nur realisiert werden, wenn die Vertragspartner kooperieren. Wenn der Vorhabenträger konkrete Anfragen unbeantwortet lässt und zwar mehrere, dann dürfte die Geschäftsgrundlage nicht mehr vorhanden sein. Ich würde also empfehlen, vor Ausspruch einer Kündigung eine solche noch einmal androhen und den Vorhabenträger auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist sich zu erklären, welche Aktivitäten er bereits unternommen hat und welche er beabsichtigt in welchem Zeitraum zu entwickeln.

3.
Ich würde empfehlen, dass der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister dem Vorhabenträger eine letzte Erklärungsfrist mit Kündigungsandrohung setzt und ermächtigt wird, den Vertrag dann gem. § 6 Abs. 3 des Vertrages auch wichtigem Grund zu kündigen.

Das Schlimmste was passieren könnte wäre, dass der Vorhabenträger die Kündigung anfecht. Es wäre dann immer noch zu überlegen, ob man sich dann auf den Standpunkt stellt, dass die Kündigung wirksam war oder unwirksam, weil kein wichtiger Kündigungsgrund vorgelegen hat.

Auf jeden Fall kommt so Bewegung in die Sache bzw. Klarheit.

4.
Über die künftigen Formulierungen in Verträgen sollten wir noch einmal diskutieren, weil in der Diskussion fachliche und juristische Aspekte optimiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Sattler
Rechtsanwalt

eMail versandt durch R. Ritter

Rechtsanwälte Dr. Sattler & Kollegen

- Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim Sattler -
- Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Maik Hussack -
- Rechtsanwältin Anke Werner -

Breite Straße 40, D-38855 Wernigerode

Telefon: 0 39 43/69 14-0

Telefax: 0 39 43/69 14-99

Internet: www.kanzlei-dr-sattler.de

E-Mail: info@kanzlei-dr-sattler.com

* Unsere aktuellen Öffnungszeiten *

Mo: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Di: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Mi: 8:00-13:00 Uhr

Do: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Fr: 8:00-13:00 Uhr

eMail versandt durch R. Ritter

Rechtsanwälte Dr. Sattler & Kollegen

- Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim Sattler -
- Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Maik Hussack -
- Rechtsanwältin Anke Werner -

Breite Straße 40, D-38855 Wernigerode

Telefon: 0 39 43/69 14-0

Telefax: 0 39 43/69 14-99

Internet: www.kanzlei-dr-sattler.de

E-Mail: info@kanzlei-dr-sattler.com

* Unsere aktuellen Öffnungszeiten *

Mo: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Di: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Mi: 8:00-13:00 Uhr

Do: 8:00-12:30 Uhr + 13:00-16:00 Uhr

Fr: 8:00-13:00 Uhr
